

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Froschhauser See“
im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 18. Juli 1985

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Froschhauser See mit den südwestlichen, südlichen und östlichen Streuwiesenbereichen und den Schilfzonen im Markt Murnau a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wird unter der Bezeichnung „Froschhauser See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 27 Hektar und liegt im Markt Murnau a. Staffelsee, Gemarkung Weindorf.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

³Die Lagerfläche (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 a) sowie die freien Zugänge zum Froschhauser See (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 b) ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Froschhauser See“ ist es,

die Vielfalt der Tier- und Vogelwelt im und um den Froschhauser See zu schützen,

die vielfältige, weitgehend ungestörte Seeflora und den Schilfgürtel zu erhalten,

den besonderen Artenreichtum der Pflanzenwelt im Streuwiesenbereich zu bewahren und

den Moorkomplex an der Südostecke des Froschhauser Sees zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. die als Grünland genutzten Flächen umzubrechen oder aufzuforsten,

7. Streuwiesen zu entwässern, umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden oder aufzuforsten,

8. Uferferröhrchte, Schilfflächen oder die sonstige Ufervegetation zu mähen oder auf andere Art zu beseitigen,

9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,

14. Feuer anzumachen,

15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,

2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. zu zelten oder zu lagern,

4. in Seerosen- oder Schilfflächen einzudringen,

5. den Froschhauser See mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

6. Loipen mit Motorschlitten anzulegen oder zu unterhalten,

7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

a) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung^{*)}; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,

b) in Form der Schilfflächennutzung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (1. April bis 31. Juli) auf bisher entsprechend genutzten Teilflächen der Flurstücke Nrn. 454 und 457; für alle anderen Schilfflächenbereiche gilt § 4 Abs. 1 Nr. 8,

^{*)} Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die beim Markt Murnau a. Staffelsee, beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung auf der bisher teichwirtschaftlich genutzten Teilfläche des Flurstücks Nr. 447 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen der Flurstücke Nrn. 578, 579, 580, 581 und 582,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
6. a) das Lagern auf der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 besonders gekennzeichneten Teilfläche des Flurstücks Nr. 444,
b) das Baden im Froschhauser See außerhalb der Schilfzonen und Schwimmblattgesellschaften; die freien Zugänge zum Froschhauser See sind in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 besonders gekennzeichnet,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 7 und 8 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Froschhauser See“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,

3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Umbrechen oder Aufforsten von Grünland,
7. das Entwässern, Umbrechen, Umwandeln, Düngen, Beweiden oder Aufforsten von Streuwiesen,
8. das Mähen oder Beseitigen von Uferföhrichtern, Schilfflächen oder sonstiger Ufervegetation,
9. die Beeinflussung der Biotope,
10. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
11. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
12. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
13. das Lagern von Sachen,
14. das Feuermachen,
15. das Anbringen von Schildern,
16. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 2. das Betreten des Geländes außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder markierten Pfade,
 3. das Zelten oder Lagern,
 4. das Eindringen in Seerosen- oder Schilfflächen,
 5. das Befahren des Froschhauser Sees,
 6. das Anlegen oder Unterhalten von Loipen mit Motorschlitten,
 7. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Froschhauser See“ in der Gemarkung Weindorf, Landkreis Weilheim, vom 10. Januar 1942 (RegAnz Ausg. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

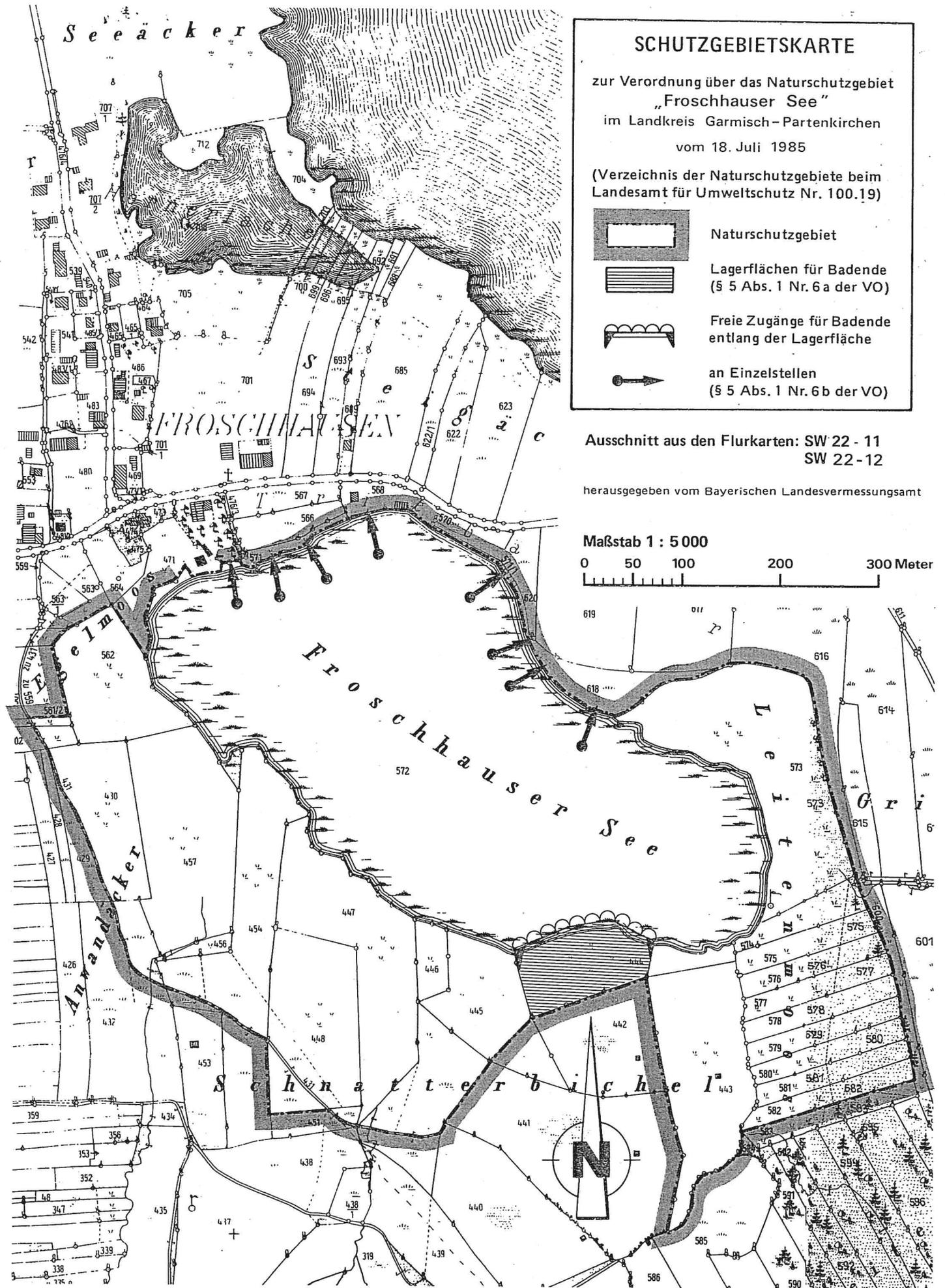
München, 18. Juli 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

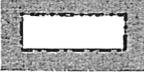
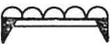
RABLOBS. 146



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Froschhauser See“
im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
vom 18. Juli 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.19)

-  Naturschutzgebiet
-  Lagerflächen für Badende
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6 a der VO)
-  Freie Zugänge für Badende
entlang der Lagerfläche
-  an Einzelstellen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6 b der VO)

Ausschnitt aus den Flurkarten: SW 22 - 11
SW 22 - 12

herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000

